Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf 53.01-100-53.0011/13/0111.1

Düsseldorf, den 07.04.2014

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung durch Änderung der Betriebseinheit BE 0490 Koksofengasfackeln der

Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 18.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH **Ehinger Straße 200**

47259 Duisburg

Datum: 18. März 2014 Seite 1 von 16

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0011/13/0111.1 bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel Zimmer: CE 036 Telefon: 0211 475-9161 Telefax: 0211 475-2790 brigitte.thiel@ brd.nrw.de

Immissionsschutz;

§§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz Genehmigung nach (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung durch Änderung der Betriebseinheit BE 0490 Koksofengasfackeln.

- Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Blatt)
 - 2. Nebenbestimmungen (7 Blatt)
 - 3. Hinweise (7 Blatt)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0011/13/0111.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 10.01.2013, modifiziert durch Ihre Schreiben vom 29.01.2014 und 04.03.2014, nach § 16 Abs. 1 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Betriebseinheit 0490 Koksofengasfackeln ergeht nach Durchführung des nach dem BlmSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

RIC:

WELADEDD



Seite 2 von 16

1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 1.11 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen

am Standort

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

- a) Die Änderung der Lage der mit Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 Az.: 56.8851.1.11/4762 genehmigten neuen Koksofengasfackel 1A "Quelle 1155" (Notfackel).
 - Ursprüglich sollte die Koksofengasfackel 1A an der "Straße 514" errichtet werden. Der geänderte Standort befindet sich an der "Kreuzung der Straße 510 und Straße 513".
- b) Die Einleitung des Kondensates der neuen Koksofengasfackel 1A und der vorhandenen Koksofengasfackel 1 in die zwei Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage und die anschließende Behandlung in der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



Seite 3 von 16

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der <u>Anlage 2</u> aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in <u>Anlage 3</u> dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BlmSchG vom 04.04.2013 – Az.: 53.01-100-53.0011/13/0111.1.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt <u>2.423,50 Euro</u>. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15.a.1.1 und der Tarifstelle 15a1.1. d).

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082504HKM.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:



 Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).

Seite 4 von 16

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG <u>nicht</u> von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg die Kokerei (Kokerei Huckingen). Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung



Seite 5 von 16

– Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Gegenüber der Genehmigung vom 13.01.2006 ergeben sich in der Betriebseinheit Koksofengasfackeln Änderungen, die aus den endgültigen Planungen der "weißen Seite" resultieren. Die Firma HKM GmbH hat dafür am 10.01.2013 den Antrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Die mit dem vorgenannten Antrag vom 10.01.2013 zunächst ebenfalls beantragte "Änderung der Betriebsweise der vorhandenen Koksofengasfackel 1 während der Revisionszeiten der Kraftwerksblöcke" wurde mit Schreiben der Firma HKM GmbH vom 29.01.2014 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 04.03.2014 beantragte die Firma HKM GmbH, abweichend von Ihrem Antrag vom 10.01.2013, das Kondensat (ca. 3 m³ pro Jahr) der neuen Koksofengasfackel 1 A und der vorhandenen Fackel 1 in die Vergleichmäßigungsbecken (jeweils 2.000 m³) der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage einzuleiten und dort zu behandeln.

Für den Hoch- und Tiefbau der neuen Koksofengasfackel 1A wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 04.04.2013 – Az.: 53.01-100-53.0011/13/0111.1 erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



Seite 6 von 16

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Da sich die beantragten Änderungen und Abweichungen auf zwar genehmigte, aber teilweise noch nicht errichtete Anlagenteile beziehen, wurde in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV geprüft, ob eine Bekanntmachung und Auslegung der beantragten Änderungen und Abweichungen erforderlich ist. Demnach darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Da dies nicht der Fall ist, wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.



Seite 7 von 16

c) <u>UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Nach Nummer 1.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag, die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1. 11/4762 – erfolgt und der Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Änderung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter besorgen lassen. Auf Einzelheiten dieser Prüfung wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Seite 8 von 16

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. <u>Genehmigungsvoraussetzungen</u>

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, das Baurecht, die Anlagensicherheit, das Wasserrecht und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kokerei durch Änderung der Lage der neuen Koksofengasfackel 1A und der Einleitung des Kondensates der neuen Koksofengasfackel 1A und der vorhandenen Koksofengasfackel 1 in die zwei Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kokerei ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.



Seite 9 von 16

Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Bauordnungsrecht und Bodenschutz / Baugrundstückeignung:

Seitens der Stadt Duisburg bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2 ff der Anlage 2 sowie der Hinweise Nr. 2 ff der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid keine Bedenken.

Brandschutz:

Das Gesamtbrandschutzkonzept HKM Projektnummer 2013-2011 / Index A vom 14.08.2013 wurde der Unteren Bauaufsicht, Stadt Duisburg zur Prüfung vorgelegt.

Nach baurechtlicher Prüfung der Bauvorlage ergeben sich in Bezug auf die Betriebsgenehmigung der Firma HKM GmbH die Nebenbestimmungen Nr. 2 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Stellungnahmen der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:

Dezernat 53.3: Überwachung

Gegen das Vorhaben bestehen im Hinblick auf den Immissionsschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken, soweit die Nebenbestimmungen Nr. 3 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid Berücksichtigung finden.

Dezernat 54: Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernates 54 bestehen gegen den Antrag keine grundsätzlichen Bedenken. Das weitere Vorgehen und auch den Antrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde zwischen dem Dezernat 54 und der Firma HKM GmbH abgestimmt.



Seite 10 von 16

Der Behandlung der hier beschriebenen Kondensate in den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen wird trotz der relativ hohen Belastung aufgrund der geringen Mengen und der fehlenden Alternative zugestimmt. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen Nr. 6 ff. der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Dezernat 55: Arbeitsschutz

Die grundlegende Anlagentechnik und Verfahrenstechnik der Betriebseinheit Koksofengasfackeln ändert sich gegenüber dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahre 2006 nicht.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen werden nicht vorgeschlagen.

Sachverständigengutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BlmSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Gutachten Nr. 1330.1.11 vom 27.09.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ausreichend sind, um im Rahmen der praktischen Vernunft eine "ernste Gefahr" im Sinne der Störfall vernünftigerweise ausschließen zu können.

Betrachtung der Umwelteinwirkungen:

Hinsichtlich Luftverunreinigungen ist der Antragsgegenstand - die Änderung der Lage der neuen Koksofengasfackel 1A und die Einleitung des Kondensates der neuen Koksofengasfackel 1A und der vorhandenen Koksofengasfackel 1 in die zwei Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage und die anschließende Behandlung in der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage – unerheblich.

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 08.01.2013 bei, welches zur Beurteilung der zunächst noch beantragten "Änderung der Betriebsweise der vorhandenen Koksofengasfackel 1 während der Revisionszeiten der



Seite 11 von 16

Kraftwerksblöcke" dienen sollte. Dieser Antragsgegenstand wurde aber mit Schreiben der Firma HKM GmbH vom 29.01.2014 zurückgezogen.

In diesem Geräuschgutachten wird konservativ angenommen, dass künftig ungefähr 20.000 m³/h an gereinigtem Koksofengas über die bestehende Koksofengasfackel 1 abgefackelt werden müsste. Nach dem angenommenen Szenario wäre dies der Fall, wenn einer der beiden Kraftwerksblöcke des Kraftwerkes Huckingen, z. B. wegen Revisionsarbeiten, ausfällt und die überschüssige Gasmenge nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Nach erfolgter Inbetriebnahme der zweiten Koksofengasbatterie würde dieses Szenario durchschnittlich 8 Wochen im Jahr auftreten.

Bisher, bei Betrieb der vorhandenen Koksofengasbatterie, konnte die Koksofengasmenge so gesteuert werden, dass nur in sehr geringen Zeiten abgefackelt werden musste. Diese Zeiten waren im Sinne der TA Lärm als Notsituationen (Ziffer 7.1 TA Lärm) einzuordnen. Bei einer Fackelzeit von durchschnittlich 8 Wochen würde sich jedoch weder die Regelung der Ziffer 7.1 (Notsituation) noch die Regelung der Ziffer 7.2 (seltene Ereignisse) heranziehen lassen, so dass eine Beurteilung der durch die Fackeltätigkeit hervorgerufenen Geräuschimmissionen erforderlich war. Dazu hat die nach §§ 26, 28 BlmSchG zertifizierte Messstelle, TAC-Technische Akustik, Schalldruckpegel bei unterschiedlichen Auslastungen der vorhandenen Koksofengasfackel 1 messtechnisch ermittelt und die Vorgehensweise und Ergebnisse im Gutachten vom 24.11.2011 dargestellt.

Demnach ergibt sich das plausible Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen der Fackel im Nahbereich (23 m bis 26 m) im Bereich der Pegel der sonstigen Geräusche liegen. Impuls- oder tonhaltige Geräusche waren nicht zu verzeichnen. Die darauf basierende Ausbreitungsrechnung im Rahmen des Gutachtens des TÜV Nord vom 08.01.2013 zeigt plausibel auf, dass sich die Geräuschimmissionen der gesamten Kokerei an den maßgeblichen Immissionsorten, trotz angenommener Fackeltätigkeit von 8 Wochen Dauer, nicht erhöhen und die in der Genehmigung vom 13.01.2006 festgelegten Immissionswerte eingehalten werden. Ob es überhaupt zu einem länger andauernden Ansprechen der Koksofengasfackel kommen wird, ist noch unklar und ist jedenfalls nicht mehr Antragsgegenstand in diesem Verfahren.



Seite 12 von 16

Die Antragstellerin ist jedenfalls schon allein aus Kostengründen bemüht, die Fackeltätigkeit so gering wie möglich zu halten. Ansatzpunkt dafür sind Projekte, den Koksofengasanteil im Mischgas zum Einsatz im Kraftwerk Huckingen erhöhen zu können, so dass auch nach der Inbetriebnahme der zweiten Koksofenbatterie nur Hochofengas gefackelt werden müsste.

Als erste Maßnahme hat Firma HKM GmbH die in 2014 geplanten Revisionsarbeiten im Kraftwerk, noch in Abstimmung mit dem RWE, auf die Monate Februar und März 2014 vorgezogen (vor der Inbetriebnahme der zweiten Koksofenbatterie), so dass die nächsten Revisionsarbeiten im Kraftwerk erst im April/Mai 2015 fällig werden.

Bis dahin werden Untersuchungen bzgl. der notwendigen Fahrweise der HKM-Anlagen und des seit kurzem HKM-eigenen Kraftwerkes durchgeführt, um einen energieoptimierten Betrieb des Gesamtsystems unter Vermeidung von Fackelmengen an Koksofengas zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden mir zur Diskussion der weiteren Vorgehensweise vorgestellt.

Hinsichtlich möglicher Lichtimmissionen beim Betrieb der Koksofengasfackel 1 liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten der Müller-BBM vom 19.03.2013 bei, welches zur Beurteilung der zunächst noch beantragten "Änderung der Betriebsweise der vorhandenen Koksofengasfackel 1 während der Revisionszeiten der Kraftwerksblöcke" dienen sollte. Dieser Antragsgegenstand wurde aber mit Schreiben der Firma HKM GmbH vom 29.01.2014 zurückgezogen. Dieses Gutachten zeigt auf, dass es hinsichtlich der Raumaufhellung nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft kommt. Allerdings stellt sich der Faktor der psychologischen Blendung als möglicherweise begrenzender Faktor dar. Eine genaue Beurteilung, ob diese Einwirkung, auch im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, als erheblich einzustufen wäre, ist erst möglich und sinnvoll, wenn die weitere Entwicklung abgewartet wird (anstehende Untersuchungen bzgl. der notwendigen Fahrweise der HKM-Anlagen und des seit kurzen HKM-eigenen Kraftwerkes). Eine abschließende Beurteilung ist, nach Antragsrücknahme vom 29.01.2014, jedenfalls in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.



Seite 13 von 16

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Das Koksofengaskondensat {Wassergefährdungsklasse (WGK) 1} der neuen Koksofengasfackel 1A und der vorhandenen Koksofengasfackel 1 wird über oberirdische Rohrleitungen in die zwei Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet. Da das Kondensat ein Medium der WGK 1 ist, wird für die Rohrleitung keine Rückhaltefläche erforderlich. Es fallen lediglich ca. 3 m³ pro Jahr Kondensat an. Die Rohrleitung ist vor Inbetriebnahme von einer/einem Sachverständigen nach § 11 VAwS zu prüfen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BlmSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 10.01.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Lage der neuen Koksofengasfackel 1A und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.423,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wird.



Seite 14 von 16

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der im Anhang der 4. BlmSchV unter Nr. 1.11, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei wird eine Gebühr von insgesamt 2.423,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Gebührenrahmen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine weiteren Errichtungskosten an, da die Kosten für die Erweiterung und Änderung der Weißen Seite der Kokerei und der Biologie bereits in den Gesamtkosten zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Kokerei enthalten waren und somit in den im Jahr 2006 erhobenen Gebühren berücksichtigt wurden.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Sie wird als hoch eingeschätzt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.545,00 Euro.

2. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Seite 15 von 16

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 04.04.2013 – Az.: 53.01-100-53.0011/13/0111.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 827,00 Euro erhoben, so dass 82,70 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3.462,30 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (E-MAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.423,61 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 Blm-SchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.423,50,00 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Seite 16 von 16

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (<u>www.justiz.nrw.de</u>).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0011/13/0111.1 Anlage 1
Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH:	
	 Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Man- nesmann GmbH vom 10.01.2013, Az.: TU De 	7 Blatt
	 Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Man- nesmann GmbH vom 29.01.2014, Az.: TU / Dr. Kalina 	3 Blatt
	 Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Man- nesmann GmbH vom 04.03.2014, Az.: TU/Dr. Kalina 	3 Blatt
	Vergleich Analysen Prozessabwasser Kokerei und Analyse Koksofengaskondensat sowie Mischungsrechnung	1 Blatt
2.	Formular Antrag nach § 16 BlmSchG vom 04.01.2013	2 Blatt
3.	Erklärung über die Einbindung der Abteilung Arbeitssicherheit, der Abteilung Umweltschutz, des Störfallbeauftragten, der Werkfeuerwehr und des Betriebsra-	
	tes	5 Blatt
4.	Formularsatz 2 bis 6	
	Erklärung	1 Blatt
	Formular 2: Gliederung der Anlagen des Anlagenbereiches AB 14 "Gasbehandlung" in Betriebseinheiten	1 Blatt
	Formular 3: Technische Daten	2 Blatt



	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen	2 Blatt	Anlage 1 Seite 2 von 5
	Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt	
	Formular 6: Abgasreinigung	1 Blatt	
5.	Formularsatz A bis C		
	Inhalt	1 Blatt	
	Allgemeines	1 Blatt	
	Erläuterung zum Formular A – Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt	
	Erläuterung zum Formular B – Abfallwirtschaft	1 Blatt	
	Erläuterung zum Formular C – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt	
	Prüfbericht nach VAwS des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 24.11.2011, Prüfberichtnummer: Ba241111-04	1 Blatt	
6.	Sicherheitsdatenblätter		
	EG – Sicherheitsdatenblatt Koksofengas	8 Blatt	
	EG – Sicherheitsdatenblatt Hochofengas	8 Blatt	
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Gasbehandlung (AB0014)	9 Blatt	
8.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		
	Arbeitsschutzmaßnahmen	2 Blatt	
9.	Erklärung Wärmenutzungskonzept	1 Blatt	
10.	Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß Treibhausgasemissionshandels-		
	gesetz (TEHG)	1 Blatt	
11.	Betrachtung der Emissionen	5 Blatt	
12.	Gutachten	2 Blatt	
	12.1 – Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 08.01.2013, GNr. SEG-199/06 "Geräuschemissionen und –immissionen der Koksofengasfackeln 1 und 1a der Kokerei der Hüttenwerke		
	Krupp Mannesmann GmbH", insgesamt	10 Blatt	



1 Blatt

Anlage 1 Bericht TAC 1154-11-2 vom 24.02.2011 "Ermittlung Seite 3 von 5 des Schallleistungspegels einer Koksofengasfackel durch Geräuschmessungen bei verschiedenen Volumenströmen" 11 Blatt Ergänzende Stellungnahme vom 16.11.2011 TAC 1381-11 zum Bericht TAC 1154-11-2 "Ermittlung des Schallleistungspegels einer Koksofengasfackel durch Geräuschmessungen bei verschiedenen Volumenströmen" vom 24.02.2011 2 Blatt 12.2 - Ermittlung und Bewertung der Lichtimmissionen beim Betrieb der Hochfackel am Standort Duisburg der Müller-BBM GmbH vom 19.03.2013, Bericht Nr. M104735/01, inkl. Anhang 17 Blatt 12.3 – Sicherheitstechnische Stellungnahme des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.11.2011, Geschäfts-Nr. SEP-687/11, zum geplanten Erweiterungskonzept der Gasbehandlungsanlage, der Kohlenwertstoffanlage und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage der Kokerei 8 Blatt 12.4 – Erweiterung der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – vom 14.03.2011 9 Blatt 12.5 - Umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.12.2012, inkl. Anlagen 19 Blatt Bauplanmappe, Nr. HKM 0403 2 Blatt Bauantrag vom 11.12.2012 / 24.08.2012 2 Blatt Baubeschreibung vom 22.11.2012 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 4 Blatt 22.11.2012 Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 3 Blatt 24.08.2012 Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann

GmbH vom 13.12.2012, Herstellungskosten

13.



	Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12 - 127) über die Prüfung der Standsicherheit "Hochfackel / Koksgasfackel", insgesamt	4 Blatt	Anlage 1 Seite 4 von 5
	Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (zu Prüf-Nr.: H 0272/2012)) über die Prüfung der Standsicherheit "Gründung Koksgasfackel, Statik-Nr. 428 075, 428 076", insgesamt	4 Blatt	
	Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 14.11.2012, Az.: 20121114	13 Blatt	
	Brandschutzkonzept vom 10.01.2013, Az.: 0403_20130110	14 Blatt	
	Lageplan Maßstab 1:500	1 Blatt	
	Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan Nr. 09-653 vom 29.10.2012	1 Blatt	
	Fluchtwege Bestand Baustellenbereich "Weiße Seite" Bauphase Erweiterung Kokerei Baufeld Süd + Nord	1 Blatt	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB0014), Stand 04.01.2013	9 Blatt	
	Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2012, insgesamt	16 Blatt	
	Bohrprofile und Rahmdiagramme	1 Blatt	
	Entwurfszeichnung 16 Koksgasfackel (Gründung), ZNG 444210	1 Blatt	
	Koksgasfackel 1a R & I., ZNG 444170	1 Blatt	
	Koksgasfackel 1a Übersicht, ZNG 444190	1 Blatt	
14.	Ausschnitt Topographische Karte	1 Blatt	
15.	Lagepläne		
	Koksgastrasse zum RWE, Übersicht Koksgastrasse Str. 510, ZNG 433532	1 Blatt	
	Erweiterung Kokerei: Projektierung, Stand: 30.05.2005, ZNG 10-445/6.13	1 Blatt	



16.	Koksgasfackel 1 a, Übersicht, ZNG 444190	1 Blatt	Anlage 1 Seite 5 von 5
17.	R & I Fließbilder		
	Koksofengas Werksnetz, Verfahrensfließbild, ZNG 422136	1 Blatt	
	Gasfackel 1, R & I-Fließbild, ZNG 337029	1 Blatt	
	Koksgasfackel 1 a, R & I-Fließbild, ZNG 444170	1 Blatt	
18.	Zertifikate	2 Blatt	



Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0011/13/0111.1 Anlage 2 Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlagen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt der Anzeigepflicht von nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht: Anlage 2 Seite 2 von 7

- Art des Ereignisses,
- Ursache des Ereignisses,
- Zeitpunkt des Ereignisses,
- Dauer des Ereignisses,
- Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des/der Prüfstatikers/in nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern/innen des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2 Seite 3 von 7

2.5 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Brandschutz

2.4 Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0403 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 10.01.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Bodenschutz/Baugrundstückeignung

2.5 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, der/die die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständigen sicherzustellen:

 fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen,



 Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden, Anlage 2 Seite 4 von 7

- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden,
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen,
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung,
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV),
- Separierung kontaminierter Bodenmassen,
- gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung),
- die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist,
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal,
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit,
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen
- Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
- 2.6 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.



3. Immissionsschutz

Anlage 2 Seite 5 von 7

- 3.1 Ein bestimmungsgemäßer Fackelbetrieb im Rahmen geplanter Revisionsarbeiten ist ein Werktag vor Betriebsbeginn der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
- 3.2 Ein bestimmungsgemäßer Fackelbetrieb im Rahmen geplanter Revisionsarbeiten ist vor Betriebsbeginn öffentlich bekannt zu geben, soweit der Fackelbetrieb plangemäß mehr als zwei Nachtzyklen andauern wird.

4. Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

5. Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die Rohrleitungen zu den Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane) sind vor Inbetriebnahme durch eine/einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW überprüfen zu lassen.
 - Die Rohrleitungen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis dieser Prüfung der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.
- 5.2 Der Prüfbericht der/des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert zu übersenden.



5.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2 Seite 6 von 7

5.4 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Die aus den Tauchtöpfen BT403 und BT404 anfallenden Wässer, die über das Vorklärbecken dem Gaswaschwasserkreislauf zugeführt sind werden sollen. repräsentativ auf kokereispezifische Stoffe gemäß Anhang der Abwasserverordnung (Abschnitt D ohne GEi) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen. Die weitere Ableitung dieser Wässer ist in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse und in Abstimmung mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf festzulegen.
- 6.2 Nach der ersten Ableitung des Kondensates der Koksofengasfackeln zu dem Vergleichmäßigungsbecken der biologischen Abwasserbehandlungsanlagen sind die Abläufe der Abwasserbehandlungsanlagen selbst und der Gesamtablauf Kokerei (Messstellen-Nr.: 002500/003/07) unter Berücksichtigung des Behandlungszeitraums auf Änderungen im Abbauverhalten zu beobachten.

Die ausreichende Elimination der kokereispezifischen Parameter ist analytisch durch Untersuchungen von Proben, die zeitlich mit der Kondensatableitung korrespondieren, nachzuweisen.



Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 nach der erstmaligen Mitbehandlung unaufgefordert vorzulegen. Falls sich die Ablaufwerte wider Erwarten durch die Mitbehandlung der Kondensate verschlechtern, ist dem Dezernat 54 dieses unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2 Seite 7 von 7



Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0011/13/0111.1

Anlage 3 Seite 1 von 7

Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BlmSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatz-nachweis) und Prüfuna Baunebenrechts (z.B. der des Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich - rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiliat werden. Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.



3. Immissionsschutz

Anlage 3 Seite 2 von 7

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage Genehmigung, durch die Änderung wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



3.4 Änderungsanzeige

Anlage 3 Seite 3 von 7

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch <u>Teilstilllegungen</u>, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



3.6 Schadensanzeige

Anlage 3 Seite 4 von 7

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. Gewässerschutz

4.1 <u>Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen</u>

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnlV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnlV).

4.2 Fachbetriebe

Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, sind Instandhalten, Reinigen) von einem zugelassenen gemäß WassGefAnlV durchzuführen. **Fachbetrieb** § 3 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.



4.3 Anlagenbeschreibung

Anlage 3 Seite 5 von 7

Für die Anlage "VAwS-Anlagenbezeichnung" ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

4.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnlV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

4.5 <u>Weitergehende (Prüf)Anforderungen</u>

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).



4.6 Prüfunterlagen

Anlage 3 Seite 6 von 7

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. Verwendbarkeitsnachweise der baurechtliche Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter. Auffangraum. Fugen) Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-NRW dem nach § 11 VAwS anerkannten Sachverständigen bei der Prüfuna vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

4.7 <u>Gewässerverunreinigungen</u>

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



Weitere Informationen:

Anlage 3
Seite 7 von 7

- im Internet im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (http://www.naturschutz-fachinfor-mationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt."